Sport- und Turnierordnung des Hessischen Pool-Billard Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

(1) Allgemeiner Teil 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Spielsaison und Verbandstermine 4

1.3 Spielberechtigung 4

1.3.1 Voraussetzungen 4

1.3.2 Ausländer und Staatenlose 5

1.3.3 Pass (Mannschaftspass) 5

1.4 Altersregelung 5

1.5 Besondere Bestimmungen für Jugendliche 6

1.6 Meldewesen 6

1.6.1 Sportler 6

1.6.2 Ligabetrieb 7

1.7 Richtlinien 8

1.7.1 Unsportliches Verhalten 8

1.7.2 Alkohol- und Rauchverbot im Spielraum 9

1.7.3 Spielkleidung 9

1.7.4 Spielregeln 9

1.7.5 Spielmaterial 9

1.7.6 Spielraum 9

1.7.7 Werbung 10

1.7.8 Schiedsrichter 10

1.8 Auswahlspiel 10

1.9 Sportprogramm 10

(2) Sportbetrieb Pool 11

2.1 Richtlinien 11

2.1.1 Spielkleidung 11

2.1.2 Schiedsrichter 11

2.1.3 Spielmaterial 11

2.1.4 Spielraum 11

2.2 Ligabetrieb 12

2.2.1 Definition Mannschaft/Mannschaftsführer 12

2.2.2 Spielbeginn 12

2.2.3 Karenzzeit 12

2.2.4 Pflichten Heimmannschaft 12

2.2.5 Nichtantreten 13

2.2.6 Tische 13

2.2.7 Kleidung 13

2.2.8 Aufstellung und Begrüßung 13

2.2.9 Spielbericht 14

2.2.10 Einsatz von Spielern 14

2.2.11 Ergebnismeldungen Online 14

2.2.12 Ablauf Protest 15

2.2.13 Vorkommnisse/Mangel 15

2.2.14 Spielverlegung 17

2.3 Verbands-Turnierbetrieb ... 18
2.3.1 Allgemeine Bestimmungen ... 18
2.3.2 Pflichten Ausrichter/Gastgeber ... 18
2.3.3 Meldungen ... 18
2.3.4 Kleidung ... 19
2.3.5 Abmeldung, Nichtantreten ... 19
2.3.6 Karenzzeit Turnierbeginn ... 20
2.3.7 Karenzzeit Partieaufruf ... 20
2.3.8 Ergebnismeldung im Turnierverlauf ... 20
2.3.9 Siegerehrungen bei Turnieren/Meisterschaften ... 20
2.3.10 Bilder und Presseberichte ... 20
2.3.11 Übermittlung Turnierergebnisse ... 20
2.3.12 Rangliste ... 21
2.3.13 Entschuldigung ... 21
2.3.14 Unsportliches Verhalten im Turnierbetrieb ... 21
2.3.15 Vorkommnisse/Mangel ... 21

2.4 Sonstige Turniere ... 23
2.4.1 Turniergenehmigung ... 23

(3) Sportbetrieb Snooker ... 24

3.1 Richtlinien ... 24
3.1.1 Spielkleidung ... 24
3.1.2 Schiedsrichter ... 24
3.1.3 Spielmaterial ... 25
3.1.4 Spielraum ... 25

3.2 Ligabetrieb ... 25
3.2.1 Definition Mannschaft ... 25
3.2.2 Pflichten Heimmannschaft ... 25
3.2.3 Spielbeginn ... 25
3.2.4 Karenzzeit ... 26
3.2.5 Nichtantreten ... 26
3.2.6 Tische ... 26
3.2.7 Kleidung ... 26
3.2.8 Mannschaftspass ... 26
3.2.9 Aufstellung und Begrüßung ... 26
3.2.10 Spielbericht ... 26
3.2.11 Einsatz von Spielern ... 27
3.2.12 Ergebnismeldungen Online ... 27
3.2.13 Ablauf Protest ... 27
3.2.14 Vorkommnisse/Mangel ... 28
3.2.15 Spielverlegung ... 29

3.3 Verbands-Turnierbetrieb ... 30
3.3.1 Pflichten Ausrichter/Gastgeber ... 30
3.3.2 Allgemeine Bestimmungen ... 30
3.3.3 Meldungen ... 30
3.3.4 Kleidung ... 31
3.3.5 Abmeldung, Nichtantreten ... 31
3.3.6 Karenzzeit Turnierbeginn ... 31
3.3.7 Karenzzeit Partieaufruf ... 31
3.3.8 Ergebnismeldung ... 31
3.3.9 Siegerehrungen ... 31

3.3.10 Bilder und Presseberichte 32
3.3.11 Übermittlung Turnierergebnisse 32
3.3.12 Rangliste 32
3.3.13 Entschuldigung 32
3.3.14 Unsportliches Verhalten im Turnierbetrieb 32
3.3.15 Vorkommnisse/Mangel 33

3.4 Sonstige Turniere 34
3.4.1 Turniergenehmigung 34

(4) Bußgelder und Strafen 35

4.1 Strafbestimmungen 35

4.2 Bußgeldkatalog 35

(5) Schlussbestimmungen 36

(1) Allgemeiner Teil

(1) Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) des Hessischen Pool Billard Verbandes (HPBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Sport- und Spielbetrieb des HPBV zu schaffen.

1.1 Allgemeines

(1) Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billard-Sports die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.
(2) Die Vereine sind als Mitglieder des HPBV die Träger des Billard-Sports.
(3) Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften und Mitglieder keine Spielberechtigung.
(4) Ist in dieser Ordnung in einem Absatz nur die männliche oder weibliche Form gewählt, so gilt die Regelung auch für das andere Geschlecht.

1.2 Spielsaison und Verbandstermine

(1) Die Saison beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
(2) Die Erstellung des Terminplans und die Einteilung der Ligen sowie der Spieltermine obliegt dem Präsidium des HPBV. Die Spieltermine sind dem Verbandsterminplan zu entnehmen.
(3) Der Verband versucht Termine der übergeordneten Verbände (DBU/EPBF/WPA) im eigenen Terminplan zu berücksichtigen, kann dies aber aufgrund der Fülle an Terminen nicht immer garantieren. Sollte es zu einem Terminkonflikt kommen, hat der betroffene Sportler eine Entscheidung zu treffen, an welchem Wettbewerb er teilnehmen möchte. Eine Verlegungspflicht für den HPBV-Wettbewerb gibt es nicht.

1.3 Spielberechtigung

1.3.1 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angehört, der Mitglied im HPBV ist.
(2) Eine Spielberechtigung kann im Einzelfall auch dann erteilt werden, wenn der Verein Mitglied in einem angrenzenden Landessportbund ist und an der Landesgrenze zu Hessen liegt.
(3) Der Sportler ist sodann spielberechtigt für Einzel oder Mannschaft, wenn er als **aktiver** Spieler beim HPBV durch einen Verein angemeldet ist (Pool und/oder Snooker) und eine unterschriebene Sportlererklärung (siehe Geschäftsordnung Artikel 5) in der Geschäftsstelle des HPBV vorliegt. Es kann sich hierbei pro Spielart um verschiedene Vereine handeln.
(4) Hat ein Sportler an der Einzel-/Landesmeisterschaft eines anderen Verbandes teilgenommen, ist es ihm bei einem Wechsel zu einem Verein des HPBV innerhalb

der Saison nicht gestattet, in der gleichen Disziplin an der Einzelmeisterschaft des HPBV teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner solchen Meisterschaft teilgenommen hat, ist vom Sportler zu erbringen und muss vom zuständigen Verband ausgestellt sein.

1.3.2 Ausländer und Staatenlose

(1) Ausländer und Staatenlose dürfen an allen Wettbewerben des Landesverbandes teilnehmen.
(2) Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung der DBU und des betreffenden Nationalverbandes.
(3) Hat der Sportler bei einem anderen Nationalverband für diesen bereits an der Nationalen Meisterschaft eines anderen Verbandes teilgenommen, ist es ihm bei einem Wechsel zu einem Verein des HPBV innerhalb der Saison nicht gestattet, in der gleichen Disziplin an der Einzelmeisterschaft des HPBV teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner solchen Meisterschaft teilgenommen hat, ist vom Sportler zu erbringen und muss vom zuständigen Verband ausgestellt sein.
(4) Für Meldungen zum Bundesspielbetrieb hat der HPBV die Regularien der DBU zu berücksichtigen.

1.3.3 Pass (Mannschaftspass)

(1) Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie im Besitz eines gültigen Mannschaftspasses sind. Der Mannschaftspass ist in VeVeTo (www.hpbv-veveto.de) bei den Vereinsdaten einsehbar. Der einzelne Spieler muss sich auf Verlangen mittels Lichtbildausweis legitimieren können.

1.4 Altersregelung

(1) Im Pool und Snooker sind folgende Altersklassen vorgesehen:
   a) Jugend-Pool: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahr der Deutschen Meisterschaft.
   b) Jugend-Snooker: bis zur Vollendung des 19. bzw. 21. Lebensjahres (U19/U21) Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Saison, z. B. bei Saison 2021/2022 der 01.01.2022.
   c) Damen/Herren: ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
   d) Ladies/Senioren: sind alle Damen und Herren, die im Jahr der Deutschen Meisterschaft 45 Jahre (Pool), 40 Jahre (Snooker) alt werden oder älter sind.
(2) Sportler, die im Jahr der Deutschen Meisterschaft das 18. Lebensjahr erreichen, dürfen an den LK-Wettbewerben teilnehmen.
(3) Diese Wahlfreiheit haben die Ladies/Senioren nicht. Sie müssen sich am Anfang der ersten Turniere für eine Altersgruppe entscheiden. Dies gilt dann für alle Disziplinen in der jeweiligen Saison.

1.5 Besondere Bestimmungen für Jugendliche

(1) Bei Veranstaltungen, an denen Jugendliche teilnehmen, müssen die Bestimmungen des Jugendschutzes beachtet werden.
(2) In Mannschaften des Erwachsenenspielbetriebs können Jugendliche, mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, teilnehmen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Verein.
(3) Einzelheiten zur Sport- und Turnierordnung für Jugendliche und Junioren sind den Rechtsordnungen der DBJ zu entnehmen.

1.6 Meldewesen

1.6.1 Sportler

(1) Der Sportler kann nur über den Verein an den Verband als aktiver Sportler gemeldet werden.

1.6.1.1 Anmeldung

(1) Der Sportler, der an dem Ligaspiel- und/oder Turnierbetrieb des HPBV teilnehmen möchte, muss über das Vereinsverwaltungssystem des Verbandes (VeVeTo) **aktiv** gemeldet sein.

1.6.1.2 Abmeldung/Ummeldung

(1) Eine Abmeldung/Ummeldung des Sportlers in den passiven Status des Verbandes (ist unabhängig vom Vereinsstatus zu sehen) hat zur Folge, dass dieser an keinem HPBV-Wettbewerb (Ausnahme Breitensportveranstaltungen) teilnehmen darf.
(2) Wird der Spieler aus einer Mannschaft abgemeldet, tritt eine Spielsperre von vier Spieltagen in Kraft, (längstens bis zum Beginn der neuen Saison) ab dem Folgetag der Abmeldung bzw. Ummeldung, soweit eine **positive** Freigabebescheinigung (FB) vorliegt. Nachträglich geltend gemachte Forderungen des abmeldenden/ummeldenden Vereines werden nicht berücksichtigt.
(3) Wird **keine positive FB** des Vereines ausgesprochen, also macht der abmeldende/ummeldende Verein Forderungen gegen den Sportler geltend, ist dies auf der Abmeldung/Ummeldung an den HPBV zu vermerken. Darüber hinaus muss die negative Freigabe, inklusive Begründung der Geschäftsstelle, digital zugesendet werden. Bis zum endgültigen Ausgleich der Forderungen wird dem Sportler keine Spielberechtigung erteilt. Den endgültigen Ausgleich der Forderungen hat der abmeldende Verein innerhalb von sieben Tagen dem HPBV zu melden. Dem Sportler muss eine Kopie der Meldung ausgehändigt werden. Rückwirkende Meldungen sind nicht zulässig.
Eine negative Freigabe kann nur zum Zeitpunkt einer Abmeldung oder Ummeldung aus dem aktiven Status ausgesprochen werden. Negative Freigaben sind bei Abmeldung aus dem passiven Status nicht möglich.

(4) Die Erteilung einer erneuten Spielberechtigung ist ab dem Folgetag der Positivmeldung des abmeldenden Vereines, sprich Vorlage einer positiven FB (Aufheben der negativen Bescheinigung), möglich. Die Spielsperre ist nunmehr ähnlich der Ab-/Ummeldung mit positiver FB ab dem Folgetag der Positivmeldung für vier Spieltage (längstens bis zum Beginn der neuen Saison) auszusprechen.

1.6.1.3 Fehlende Abmeldung/Freigabebescheinigung

(1) Kann wegen Vereinsauflösung oder anderen Gründen (kein Rechtsnachfolger, Vorstand nicht mehr aktiv vorhanden, etc.) keine positive FB vorgelegt werden, tritt bei einem Vereinswechsel eine Spielsperre in Kraft. Die Spielsperre ist ab dem Folgetag der Vereinsabmeldung für vier Spieltage (längstens bis zum Beginn der neuen Saison) zu erteilen.

1.6.1.4 Vereinswechsel von außerhalb des Verbandgebietes

(1) Verlegt ein Sportler während der Saison seinen Hauptwohnsitz in den Zuständigkeitsbereich des HPBV und wird Mitglied im HPBV, entfällt eine Spielsperre für den Ligaspielbetrieb.

(2) Die Spielberechtigung wird umgehend nach Vorlage des Nachweises des Wohnortwechsels (Einwohnermeldeamt) durch den Sportler, sowie der positiven FB des vorher zuständigen Landesverbandes ausgesprochen.

1.6.2 Ligabetrieb

1.6.2.1 Wechselfreie Zeit

(1) Die wechselfreie Zeit ist ab 01.07. bis einschließlich 31.07. In dieser Zeit kann ein Sportler ohne Spielsperre den Verein wechseln, soweit eine positive Freigabebescheinigung vorliegt.

1.6.2.2 Anmeldung Mannschaft

(1) Die Mannschaften werden beim HPBV vom Verein über VeVeTo gemeldet. Die Meldefristen für die Anzahl der Mannschaften für den Ligabetrieb sind bis zum 15.07. und für die namentliche Meldung der Spieler bis zum 31.07. jeden Jahres vom Verein vorzunehmen.

(2) Der Sportler, der an dem Ligaspielbetrieb des HPBV teilnehmen möchte, muss über das Vereinsverwaltungssystem des Verbandes (VeVeTo) einer Mannschaft zugeordnet sein.

(3) Je Staffel einer Liga* **(Entsprechende Tischanzahl in der Oberliga muss vorhanden sein.)** können maximal bis zu drei Mannschaften eines Vereins eingeteilt werden. Ist das Maximum erreicht, darf keine Mannschaft mehr in diese Staffel aufsteigen. (*Die Einteilung, wie viele Mannschaften in eine Staffel kommen, obliegt dem Landessportwart.)

(4) Vereine dürfen Mannschaften nach folgender Formel melden: maximale Anzahl Mannschaften = Tischanzahl + 1 + Oberligamannschaften + Mannschaften im Bundesspielbetrieb.

1.6.2.3 Abmeldung Mannschaft

(1) Die Abmeldung einer Mannschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich, jedoch zieht dies eine Strafe gemäß der Rechts- und Strafordnung nach sich (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(2) Die Abmeldung sollte mindestens drei Tage vor dem nächstmöglichen Spieltag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HPBV eingereicht werden.
(3) Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. In der entsprechenden Liga reduziert sich die Anzahl der Absteiger.

1.6.2.4 Abmeldung durch Nichtantreten

(1) Mannschaften, die insgesamt während einer Saison dreimal nicht angetreten sind, abgemeldet oder disqualifiziert wurden, werden vom HPBV abgemeldet und sind in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt.
(2) Spieler einer solchen Mannschaft werden, sofern sie vom Verein nicht abgemeldet werden, automatisch vom Verband als Stammspieler der nächsthöheren Mannschaft zugeordnet.
(3) Die Spiele dieser Mannschaft werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. In der entsprechenden Liga reduziert sich die Anzahl der Absteiger.
(4) Die Abmeldung der Mannschaft zieht eine Strafe gemäß der Rechts- und Strafordnung nach sich (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

1.6.2.5 Änderung des Mannschaftspasses

(1) Änderungen des Mannschaftspasses (MP) können nur vom Verband vorgenommen werden. Die beantragte Änderung wird durch den Verein in VeVeTo vorgenommen. Die endgültige Änderung des MP ist erst durch die Bestätigung des Verbandes gültig.
(2) Werden Einzelspieler während einer Saison aus dem Mannschaftspass abgemeldet, dürfen diese in diesem Verein auch bei einer Neuanmeldung nicht mehr in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden.
(3) Wechselt ein Spieler in der laufenden Saison den Verein, kann er im neuen Verein nur in der gleichen Klasse (z. B. von LL zu LL) oder höher eingesetzt werden, mindestens aber in der höchsten Klasse des Vereins.

1.7 Richtlinien

1.7.1 Unsportliches Verhalten

(1) Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb unsportlich verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre für alle Wettbewerbe für die Dauer von mindestens sechs Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) bestraft. Außerdem kann zusätzlich eine Geldstrafe verhangen werden.
(2) Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler, in den nach Ziffer 1.7.1 (1) bezeichneten Fällen, eine Sperre für

alle Wettbewerbe für die Dauer von mindestens sechs Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) ausgesprochen werden.

(3) Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb einen Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter und/oder Verbandsmitarbeiter tätlich angreift oder einen sonstigen schweren Verstoß, im Sinne von Ziffer 1.7.1 (1) und Ziffer 1.7.1 (1), begeht, wird mit einer Sperre für alle Wettbewerbe für die Dauer von mindestens zwölf Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) bestraft. In besonders schweren Fällen kann auch eine wesentlich höhere Sperre ausgesprochen werden.

1.7.2 Alkohol- und Rauchverbot im Spielraum

(1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des aktiven Spiels Alkohol- und Rauchverbot. Ein Spiel beginnt mit dem Ausstoßen der Partie und endet mit dem Versenken der letzten Kugel dieser Partie. Das Rauchverbot gilt auch für sogenannte E-Zigaretten. Des Weiteren sind die Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten zu berücksichtigen.

(2) Bei Veranstaltungen des HPBV besteht generelles Rauchverbot im Spielraum.

1.7.3 Spielkleidung

(1) Bei allen Sportveranstaltungen des HPBV müssen die Teilnehmer während ihrer Partie in der für ihre Sportart (Pool/Snooker) zulässigen Kleidung, die vollständig sichtbar getragen werden muss, antreten (siehe Ziffer 2.1.1 und 3.1.1.).

(2) Teilnehmer am Bundesspielbetrieb der DBU, sollten auf ihrem Trikot zusätzlich das Emblem des HPBV/HBU tragen.

(3) Bei verbandsübergreifenden Wettbewerben ist die jeweils vorgeschriebene Spielkleidung gemäß Ausschreibung zu tragen.

(4) Bei Verbandsauswahlspielen wird die Kleidung des HPBV getragen.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben müssen alle Mannschaftsmitglieder in einheitlicher Spielkleidung antreten.

1.7.4 Spielregeln

(1) Es werden Wettbewerbe nach den vom HPBV vorgegebenen Regelwerken durchgeführt. Für den Billardsport gelten die offiziellen Spielregeln der DBU.

1.7.5 Spielmaterial

(1) Die Billard-Tische müssen den von der DBU vorgegebenen Richtlinien entsprechen.

1.7.6 Spielraum

(1) Der HPBV gibt in der STO unter den jeweiligen Spartenbereichen (Pool 2.1.4/Snooker 3.1.4) ein Maß für den Spielraum vor. Diese Abmessungen sind einzuhalten.

(2) Der HPBV behält sich vor, in Einzelfällen eine Genehmigung zu erteilen, die es erlaubt, dass dieses Maß unterschritten wird. Eine solche Genehmigung wird nur für jeweils eine Saison erteilt.

(3) Das Spielmaterial und der Spielraum werden vom HPBV begutachtet und mit der Aushändigung des Spielstätten-Zertifikates als offizielle Spielstätte des Verbandes

anerkannt. Bei gravierenden Änderungen der Vorgaben ist eine neue Begutachtung notwendig.

(4) Der Spielraum muss auch für Jugendliche frei zugänglich sein. Dieser Zugang muss rauchfrei sein.

1.7.7 Werbung

(1) Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf zulässig. Die Werbung muss vom Präsidium des HPBV genehmigt sein. Bei überregionalen Wettbewerben gelten die Werberichtlinien der DBU entsprechend.

1.7.8 Schiedsrichter

(1) Schiedsrichterrichtlinien werden vom Bundesschiedsrichter-Obmann herausgegeben. Für den Bereich des HBPV ist der Landesschiedsrichter-Obmann zuständig.

(2) Bei Turnieren ist ein Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen. Bei den Hessenmeisterschaften sollte der Landesschiedsrichter-Obmann als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er ist den Teilnehmern namentlich bekannt zu geben. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Die Turnierleitung kann die Aufgabe des Oberschiedsrichters übernehmen. Bei Turnieren bzw. Einzelmeisterschaften muss die Turnierleitung die Schiedsrichterregelung zu Beginn der Veranstaltung bekannt geben.

1.8 Auswahlspiel

(1) Die Aufstellung von Auswahlmannschaften obliegt den zuständigen Landessportwarten. Die Auswahlgrundsätze werden vom HPBV festgelegt. Bei der Auswahl der Sportler ist besonderer Wert auf sportliche Einstellung, Auftreten und Haltung der Sportler zu legen.

(2) Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen werden, nicht verweigern.

(3) Sportler, die zu Auswahlspielen bzw. zu Qualifikationsspielen zur Ermittlung des Kaders nicht antreten können, müssen sich beim HPBV entschuldigen. Bei Versäumnis wird der Betreffende aus der Auswahl gestrichen.

(4) Vereine, die Sportler zu Auswahl- und Qualifikationsspielen abgestellt haben, können die Verlegung der Spiele ihrer betroffenen Mannschaften verlangen. Bei Einzelmeisterschaften ist dies nur möglich, wenn das Sportprogramm und der Terminplan des Verbandes es ermöglichen. Gleiches gilt, wenn Verbandsfunktionäre zu Tagungen bzw. Veranstaltungen delegiert werden.

(5) Kollidiert Ziffer 2.2.14 oder Ziffer 3.2.15 (Nachholbegegnungsfrist) mit Ziffer (2) Abs.(3), entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

1.9 Sportprogramm

(1) Das Sportprogramm (Pool und Snooker) des HPBV ist Bestandteil der STO.

(2) Sportbetrieb Pool

(1) Der Sportbetrieb ist in die Bereiche Richtlinien, Ligabetrieb, Turnierbetrieb und sonstige Turniere aufgeteilt.

2.1 Richtlinien

2.1.1 Spielkleidung

(1) Einzelspieler und Mannschaften müssen in der nachfolgend beschriebenen Kleidung antreten:

a) Trikot mit Vereinsemblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) und aus Stoff sein muss. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft. Das Emblem kann als einzigen Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Das Trikot ist in der Hose zu tragen.

b) schwarzen Schuhen (keine Sandalen oder ähnliche; Applikation des Herstellers sind zulässig).

c) langer schwarzer Stoffhose; Jeans, so genannte Tuch- oder Anzugshosen sind erlaubt. Nicht erlaubt sind: Leder- oder Wildlederhosen, reine Synthetik-, Jogging-, Sport- oder Trainingshosen, sowie Arbeitshosen wie Zimmermannshosen aus Cord, Kfz-Latzhosen, Schornsteinfegerhosen, etc. Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch ein langer schwarzer Stoffrock. Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichend angemessene Kleidung vom HPBV genehmigt werden.

d) für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der erforderlichen Kleidung antreten können, ist ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests eine Sondergenehmigung zu erteilen.

2.1.2 Schiedsrichter

(1) Im Spielbetrieb Pool des HPBV werden grundsätzlich keine Schiedsrichter eingesetzt. Der nicht an der Aufnahme befindliche Sportler übernimmt die Schiedsrichtertätigkeiten.

(2) Der Gastgeber kann Schiedsrichter stellen. Dabei ist Ziffer 1.7.8 zu beachten.

2.1.3 Spielmaterial

(1) Alle Einzel- und Mannschaftswettbewerbe des HPBV werden ausschließlich auf 9-Fuß Tischen ausgespielt. Ziffer 1.7.5 ist ebenso zu beachten.

2.1.4 Spielraum

(1) Die Aufstellung der Billard-Tische hat so zu erfolgen, dass rund um die Tische ein Bewegungsraum von 130 cm (ab Tischaußenkante) und eine Queuefreiheit von 160 cm (ab Bandeninnenkante) vorhanden ist. Ziffer 1.7.6 ist ebenso zu beachten.

(2) Alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ausleuchtung, Raumtemperatur) sind der Materialnorm Pool der DBU zu entnehmen.

2.2 Ligabetrieb

2.2.1 Definition Mannschaft/Mannschaftsführer

(1) Pro Mannschaft im Poolbereich müssen mindestens vier Spieler im Mannschaftspass eingetragen sein.
(2) Die Spieler einer Mannschaft müssen die gleiche Spielkleidung tragen (siehe Ziffer 2.1.1).
(3) Jede Mannschaft muss vor dem ersten Stoß einer Begegnung einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist.

2.2.2 Spielbeginn

(1) Spielbeginn ist die vom HPBV festgesetzte Uhrzeit (siehe Sportprogramm). Vor dem ersten Stoß der offiziellen Begegnungen, ist von den Mannschaftsführern die Spielberechtigung der Sportler und Mannschaften zu überprüfen.
(2) Reklamationen bezüglich Spielberechtigung, Spielmaterial und Spielerkleidung etc. haben durch den Mannschaftsführer bzw. dessen Vertreter zu erfolgen. Entsprechende Vermerke sind vor dem ersten Stoß in den Spielbericht einzutragen.

2.2.3 Karenzzeit

(1) Tritt eine Mannschaft 30 Minuten (Karenzzeit) nach dem offiziellen Spielbeginn nicht an, ist die betreffende Begegnung für diese Mannschaft als verloren zu werten.
(2) Nach ausführlich begründetem, schriftlichem Antrag kann der HPBV die ausgefallene Mannschaftsbegegnung neu ansetzen (siehe Ziffer 2.2.13.5).
(3) In den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Verbandsligen ist ein Antreten mit drei Spielern pro Mannschaft statthaft. Die Karenzzeit in diesen Ligen wird für einen vierten Spieler jeder Mannschaft an Mannschaftsspieltagen von 30 Minuten auf 60 Minuten verlängert. Der fehlende vierte Spieler ist bei der Mannschaftsaufstellung namentlich in den Spielberichtbogen einzutragen und auf die letzte Partie der Vorrunde zu setzen. Diese Partie wird dann als letzte Hinrundenpartie aufgerufen.
Ist dieser Spieler innerhalb der erweiterten Karenzzeit nicht anwesend, wird diese Partie als verloren gewertet. Der Spieler darf in der Rückrunde nicht eingesetzt werden. Die Mannschaft ist damit nur mit drei Spielern angetreten.
(4) In der Oberliga ist das Antreten mit mindesten vier Spielern innerhalb der Karenzzeit von 30 Minuten, bindend. Bei einem Antreten von weniger als vier Spielern gilt die Begegnung als nicht angetreten.
(5) Weitere Spieler, die über den vierten Spieler hinaus gehen, müssen in allen Ligen innerhalb der Karenzzeit von 60 Minuten antreten. Diese fehlenden Spieler sind bei der Mannschaftsaufstellung namentlich in den Spielberichtbogen einzutragen und dürfen nur in einer Rückrundenpartie eingesetzt werden.

2.2.4 Pflichten Heimmannschaft

(1) Gastgeber von Begegnungen (Heimmannschaften) haben dafür zu sorgen, dass Gastmannschaften bzw. Teilnehmer mindestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn Zugang zu den Spielmaterialien (auf und mit denen die Begegnung stattfindet) haben, um sich dort einspielen zu können.

2.2.5 Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft innerhalb der Karenzzeit nicht an (siehe Ziffer 2.2.3), ist die betreffende Begegnung für diese Mannschaft als verloren zu werten.
(2) Mannschaften, die insgesamt während einer Saison dreimal nicht angetreten sind, abgemeldet oder disqualifiziert wurden (z. B. siehe Ziffer 2.2.13.5), sind in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2). In diesem Falle gilt Ziffer 1.6.2.4.
(3) Spieler einer solchen Mannschaft werden, sofern sie vom Verein nicht abgemeldet werden, automatisch vom Verband als Stammspieler der nächsthöheren Mannschaft zugeordnet.

2.2.6 Tische

Die Entscheidung darüber, an wie vielen Tischen gespielt wird, trifft der Gastgeber. Wenn möglich, soll eine Begegnung an der maximal möglichen Anzahl von Tischen, jedoch an mindestens zwei Tischen, ausgetragen werden. In der Oberliga muss an vier Tischen gespielt werden. Der HPBV kann Ausnahmegenehmigungen für eine Saison erteilen.

2.2.7 Kleidung

(1) Wird ein Spieler eingesetzt, der gemäß Ziffer 2.1.1 nicht korrekt gekleidet ist, werden diese Partien mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner gewertet, sofern vor Beginn der Mannschaftsbegegnung schriftlich dagegen, auf dem Spielbericht, Protest eingelegt wurde.
(2) Tritt ein Sportler in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 2.1.1) vor Beginn der Begegnung an, wird dem Sportler die Möglichkeit gegeben, diese Beanstandung bis zum Ablauf der Karenzzeit abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die Beanstandung abzustellen, darf der Sportler nicht an der Begegnung teilnehmen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(3) Tritt eine Mannschaft mit nur zwei korrekt gekleideten Spielern an, ist die gesamte Begegnung für diese Mannschaft mit 0:8 zu werten (weiteres siehe Ziffer 2.2.13.6).

2.2.8 Aufstellung und Begrüßung

(1) Die Mannschaften nehmen vor der Begegnung vollzählig Aufstellung: Vor der Begegnung zur Begrüßung und Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung (Ausnahme siehe Ziffer 2.2.3 Karenzzeit).
(2) Die Mannschaftsaufstellung auf dem Spielbericht muss vor dem ersten Stoß erfolgen und ist den Mannschaftsführern freigestellt; sie muss nicht nach der Spielstärke erfolgen. Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, ist dies vor dem Ausfüllen des Spielberichtes dem gegnerischen Team mitzuteilen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, hat die gegnerische Mannschaft das Recht, dass die Mannschaftsaufstellung wiederholt wird. Weiterhin sind in der Hinrunde und der Rückrunde die jeweils letzte Partie zu streichen.

(3) Treten beide Mannschaften jeweils mit drei Spielern an, sind in der Hinrunde und der Rückrunde die jeweils letzte Partie zu streichen. Dabei ist je ein Spiel für jede Mannschaft zu werten.

2.2.9 Spielbericht

(1) Vom gastgebenden Verein (Heimmannschaft) sind Spielberichte in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Die Heimmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht korrekt und vollständig ausgefüllt ist. Ein nicht korrekt oder unvollständig ausgefüllter Spielbericht kann für beide Mannschaften unter Umständen ein Bußgeld nach sich ziehen. Die Gastmannschaft erhält den Durchschlag. Das Original verbleibt bei der Heimmannschaft und ist bis zum Beginn der folgenden Saison abrufbereit aufzubewahren und auf Verlangen dem HPBV zuzusenden.
(2) Erfolgt unter Bemerkungen ein Eintrag, muss der Original-Spielbericht innerhalb von fünf Tagen zur Geschäftsstelle geschickt werden.
(3) Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes (Aufstellung) dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
(4) Der Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Mit der Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigen die Mannschaftsführer die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler der eigenen Mannschaft.

2.2.10 Einsatz von Spielern

(1) Spieler einer Mannschaft können pro Begegnung doppelt eingesetzt werden, jedoch nicht in der gleichen Disziplin.
(2) Alle im Spielbericht eingetragenen Sportler dürfen innerhalb eines Verbandsspieltages nur in einer Mannschaft in der Verbandsrunde eingesetzt werden. Dabei spielt der Zeitpunkt der Begegnung keine Rolle, sondern nur die Spieltagsnummer.
(3) Jeder Spieler darf zweimal in einer oberen Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden (dabei ist allein die Mannschaftsnummer entscheidend, nicht die Ligazugehörigkeit). Beim dritten Einsatz in einer anderen Mannschaft hat der Spieler sich in dieser Mannschaft festgespielt, in der er seinen dritten Ersatzspiel-Einsatz hatte. Ab diesem Zeitpunkt ist er nur noch in dieser Mannschaft spielberechtigt und darf auch nicht mehr in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.

2.2.11 Ergebnismeldungen Online

(1) Verantwortlich für die termingerechte Spielergebniseingabe ist der gastgebende Verein. Die Spielergebnisse müssen in VeVeTo eingegeben werden.
- Die Ergebniseingabe der Mannschaftsbegegnung muss bis spätestens 23:59 Uhr des gleichen Tages erfolgen.
- Versäumnisse werden mit einem Bußgeld belegt (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

- Ausnahme hiervon sind nur Begegnungen, die später als 23:59 Uhr enden. Dies muss der Geschäftsstelle des HPBV, am Tag nach der Begegnung, schriftlich über den Vereinsaccount erklärt werden.

(2) Sollte das Spielergebnis nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingetragen und anschließend nach Ablauf von fünf Tagen nicht an den Landessportwart übermittelt worden sein, wird die Partie mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die Gastmannschaft gewertet.

(3) Die Gastmannschaft ist für die Kontrolle des eingegebenen Ergebnisses zuständig. Eventuelle Fehleingaben müssen innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Landessportwart beanstandet werden.

(4) Bei Fehlern in dem schon gespeicherten Spielbericht, ist eine digitale Kopie des Spielberichts an den Landessportwart zu übersenden.

2.2.12 Ablauf Protest

(1) Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen, sind sofort unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht einzutragen. Für längere Texte soll ein gesondertes Blatt benutzt werden. Gegebenenfalls ist die Partie hierfür zu unterbrechen. Ohne eine solche Eintragung werden später eingehende Beschwerden oder Proteste nicht anerkannt.

(2) Die Begegnung muss trotz eingelegtem Protest gespielt werden. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Landessportwart oder dem Vizepräsidenten Sport zu halten.

(3) Der Spielbericht und der schriftliche Protest müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Geschäftsstelle vorliegen.

2.2.13 Vorkommnisse/Mangel

2.2.13.1 Mannschaft nur zu dritt angetreten (Kreis- bis Verbandsliga)

(1) Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, ist dies vor dem Ausfüllen des Spielberichtes dem gegnerischen Team mitzuteilen. Weiterhin sind in der Hinrunde und der Rückrunde die jeweils letzte Partie zu streichen.

(2) Treten beide Mannschaften jeweils mit drei Spielern an, sind in der Hinrunde und der Rückrunde die jeweils letzte Partie zu streichen. Dabei ist je ein Spiel für jede Mannschaft zu werten.

(3) Ein Antreten mit zwei Spielern ist nicht möglich und wird als Nichtantreten behandelt (siehe Ziffer 2.2.13.5).

(4) In den Oberligen muss eine Mannschaft vollständig antreten! Die Begegnung wird mit 0:8 gewertet und als nicht angetreten behandelt (siehe Ziffer 2.2.13.5).

2.2.13.2 Spieler nicht spielberechtigt, weil nicht im Mannschaftspass gemeldet

(1) Wird ein für die Mannschaft nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren zu werten, d. h. die Begegnung ist mit dem größtmöglichen Ergebnis für den Gegner (8:0) zu werten.

(2) Der Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft kann bis zu drei Spieltage für den Ligaspielbetrieb gesperrt werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(3) Der HPBV behält sich für den nicht spielberechtigten Spieler vor, nach Meldung in den Mannschaftspass, eine Spielsperre von bis zu drei Spieltagen für den Ligaspielbetrieb zu verhängen.

2.2.13.3 Ein Spieler nicht spielberechtigt, weil nicht im Verein gemeldet

(1) Wird ein für die Mannschaft nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt (nicht im Mannschaftspass eingetragener Spieler und nicht als aktiver Spieler vom Verein gemeldet), ist die Mannschaftsbegegnung als verloren zu werten, d. h. die Begegnung ist mit dem größtmöglichen Ergebnis für den Gegner (8:0) zu werten.
(2) Der Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft kann bis zu fünf Spieltage für den Ligaspielbetrieb gesperrt werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(3) Der HPBV behält sich für den nicht spielberechtigten Spieler vor, nach Meldung in den Mannschaftspass, eine Spielsperre von bis zu drei Spieltagen für den Ligaspielbetrieb zu verhängen.

2.2.13.4 Spieler hat bereits in einer anderen Mannschaft am gleichen Verbandsspieltag gespielt

(1) Wird ein Spieler eingesetzt, der bereits an diesem Verbandsspieltag in einer anderen Mannschaft eingesetzt wurde oder nicht in dieser Mannschaft spielberechtigt ist, werden diese Partien mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner gewertet [ausgenommen Oberliga, siehe Ziffer (3) (3)], (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(2) Werden nur zwei für diese Mannschaft spielberechtigte Spieler eingesetzt, ist die gesamte Begegnung für diese Mannschaft mit 0:8 zu werten, denn damit ist die Mannschaft nicht angetreten (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(3) Wird in der Oberliga ein solcher Spieler eingesetzt, wird die Begegnung mit 0:8 als verloren gewertet und ist durch diesen Umstand die Oberligamannschaft nur zu dritt angetreten, gilt dies als nicht angetreten (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.5 Mannschaft nicht oder zu spät angetreten

(1) Tritt eine Mannschaft gemäß Ziffer 2.2.5 nicht an, wird gemäß Ziffer 2.2.3 die Partie als verloren gewertet und ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).
(2) Tritt eine Mannschaft gemäß Ziffer 2.2.3 zu spät an (Karenzzeit überschritten), wird gemäß Ziffer 2.2.3 die Partie als verloren gewertet und ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.6 Kleidung nicht korrekt

(1) Ist die Spielkleidung gemäß Ziffer 2.2.7 nicht korrekt, wird ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.7 Spielbericht nicht oder zu spät eingestellt

(1) Erfolgt die Online-Eingabe nicht oder nicht fristgerecht, wird gemäß Ziffer 2.2.11 ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.8 Manipulation Spielbericht

(1) Werden in dem Spielbericht vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Spielberichte angefertigt, ohne dass eine Spielbegegnung stattgefunden hat (Spielmanipulation),

können beide Mannschaften durch einen Präsidiumsbeschluss disqualifiziert werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.9 Unsportliches Verhalten

(1) Unsportliches Verhalten (siehe Ziffer 1.7.1 und/oder 2.3.14) muss mit Uhrzeit im Spielbericht notiert werden. Die Spielbegegnung wird danach fortgesetzt und zu Ende gespielt.
(2) Weiteres Vorgehen für beide Mannschaften siehe Ziffer 2.2.12.
(3) Wurde der Protest fristgemäß eingereicht, wird dieser danach durch den Landessportwart bzw. vom Präsidium bearbeitet und ein Beschluss gefasst.

2.2.13.10 Verstoß gegen Alkohol- o. Rauchverbot

(1) Wird das Alkohol- und Rauchverbot (gemäß Ziffer 1.7.2) während des Spieltages nicht eingehalten und wird dies nach Aufforderung nicht unterlassen, kann der Spieltag abgebrochen werden.
(2) Dies wird im Spielbericht festgehalten. Weiteres Vorgehen für beide Mannschaften, siehe Ziffer 2.2.12.
(3) Im Ermessen des Landessportwartes liegt es dann, über verschiedene Optionen zu entscheiden:
- Das Spiel wiederholen zu lassen.
- Das Spiel für die Mannschaft „zu Null“ zu werten, die den Verstoß begangen hat.
- Bußgelder gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.2.13.11 Entschuldigungen

(1) Entschuldigungen besitzen nur dann eine Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur, Stau usw.) und spätestens am Donnerstag, der dem Wettbewerb folgenden Woche, der Geschäftsstelle des HPBV digital und vom Vereinsaccount vorliegen (Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers, Polizeibericht).

2.2.14 Spielverlegung

(1) Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landessportwartes. Die Spielverlegung ist zwischen den Mannschaften im Vorfeld abzustimmen. Ist ein neuer Termin gefunden, ist die Spielverlegung über VeVeTo unter „Spielverlegung“ abzuwickeln. Die Spielverlegung muss mindestens 24 Stunden (Beispiel: Spieltag Samstag, 16 Uhr; Spielverlegung möglich bis Freitag, 16 Uhr) vor dem ursprünglich anberaumten Spieltermin abgeschlossen sein und ist für beide Mannschaften bindend.
(2) Nachholbegegnungen müssen innerhalb von 29 Tagen durchgeführt werden. Allerdings sind Nachverlegungen hinter die letzten beiden Spieltage der laufenden Saison nicht möglich.
(3) Nachverlegte Begegnungen werden bei fehlender Mitteilung an den HPBV für beide beteiligten Mannschaften mit dem größtmöglichen Ergebnis als verloren gewertet.

(4) Ein Wechsel des Gastgebers in der Hinrunde hat nicht automatisch einen Tausch des Gastgebers in der Rückrunde zur Folge. Dies muss durch die beiden Mannschaften separat beantragt werden.
(5) Spielverlegungen (ein Tausch des Gastgebers gilt auch als Spielverlegung), die nicht vom Landessportwart genehmigt sind und trotzdem verlegt wurden, werden für beide Mannschaften mit 0:0 Spielen und 0:0 Punkten bestraft.
(6) Für die beiden letzten Spieltage gilt folgende Regelung:
- Diese Spieltage können nicht auf ein anderes Datum verlegt werden.
- Der Gastgeber darf gewechselt werden.
- Ein anderer Spielbeginn (Uhrzeit) ist möglich. Jedoch nicht nach 18 Uhr.

(7) Verbands- bzw. Bundesvertreter, Schiedsrichter und Sportler, die zu Veranstaltungen bzw. zu nationalen oder internationalen Turnieren eingeladen werden, können die Verlegung der Mannschaftsspiele in den Ligawettbewerben ihrer Mannschaft beantragen. Dem Antrag ist zuzustimmen und ein Ausweichtermin ist vom Landessportwart mit den betroffenen Mannschaften abzustimmen bzw. festzulegen.

2.3 Verbands-Turnierbetrieb

(1) Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchem Termin und an welchem Ort gespielt wird und mindestens vier Teilnehmer anwesend sind.
(2) Die Hessenmeisterschaft wird auch bei weniger als vier Teilnehmer als Turnier bezeichnet.

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) In begründeten Fällen ist der HPBV berechtigt, Einzelwettbewerbe neu anzusetzen.

2.3.2 Pflichten Ausrichter/Gastgeber

(1) Für jedes Verbandsturnier, welches nicht durch den HPBV geleitet wird, muss der Ausrichter/Gastgeber eine erfahrene Turnierleitung stellen.
(2) Der Ausrichter/Gastgeber eines Verbandsturniers hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer, mindestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn, Zugang zu den Tischen haben, um sich einspielen zu können. Des Weiteren hat der Ausrichter/Gastgeber dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer vor Ort sich in die entsprechende ausgelegte Einschreibeliste eintragen.
(3) Der Turnierverlauf muss aus den Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.
(4) In begründeten Fällen ist der HPBV berechtigt, Einzelwettbewerbe neu anzusetzen.

2.3.3 Meldungen

(1) Meldungen zu den Wettbewerben müssen über Cuescore zu den bekannt gemachten Terminen erfolgen.
(2) Nachmeldungen sind bis zum Turnierbeginn am Turnierort gestattet, wenn der Verband diese grundsätzlich in der Ausschreibung vorgesehen hat. Eine

entsprechende Nachmeldegebühr kann jedoch im Einzelfall erhoben werden (siehe hierzu die jeweilige Ausschreibung).

(3) Spieler werden durch den Verein bis zum Meldeschluss in die Meldeliste eines Wettbewerbes gemeldet.
(4) Nach dem Meldeschluss werden die spielberechtigten Spieler von der Meldeliste in die Teilnehmerliste übertragen.
(5) In der untersten Leistungsklasse kann sich ein Spieler bis zum Turnierbeginn nachmelden. Diese werden mit einer von HPBV festgesetzten Nachmeldegebühr vom Konto des Vereines eingezogen.
(6) Wird ein Spieler nicht fristgerecht gemeldet, so verliert er sein Anrecht auf seinen Startplatz.
(7) Ist ein Spieler für eine höhere Leistungsklasse zu bestätigen und nicht bestätigt worden, kann er, sofern ein Startplatz frei ist, diesen einnehmen. Dabei haben rechtzeitig gemeldete Nachrücker das Vorrecht.
(8) Spieler, die zum Stichtag 30.08. nicht aktiv beim Verband gemeldet sind, verlieren ihren Startplatz in der Leistungsklasse.
(9) Wildcards dürfen nur vom Vizepräsident Sport erteilt werden und müssen mit der Ausschreibung publiziert werden.

2.3.4 Kleidung

(1) Bei Turnieren, die durch den Verband ausgerichtet werden, ist das Trikot in der Hose zu tragen.
(2) Bei Turnierbeginn hat sich der Sportler in korrekter Kleidung, gemäß Ziffer 2.1.1, bei der Turnierleitung anzumelden.
(3) Eine Beanstandung der Kleidung des gegnerischen Spielers kann nur vor Beginn der Begegnung bei der Turnierleitung beanstandet werden.
(4) Tritt ein Sportler in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 2.1.1) vor Beginn des Turniers an, wird dem Sportler die Möglichkeit gegeben, diese Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen, wird er vom Wettbewerb disqualifiziert (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.5 Abmeldung, Nichtantreten

(1) Abmeldungen zu einem Verbandsturnier müssen spätestens am Mittwoch vor dem eigentlichen Turnierbeginn in schriftlicher Form über den Vereinsaccount per E-Mail der Geschäftsstelle des HPBV vorliegen.
(2) Tritt ein Sportler zu einem Wettbewerb nicht an, wird er in der kommenden Saison eine Leistungsklasse (LK) tiefer eingestuft.
(3) Entschuldigungen für das Nichtantreten müssen über den Vereinsaccount erfolgen und besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur, Stau etc.) und spätestens am Donnerstag, der dem Wettbewerb folgenden Woche, der Geschäftsstelle des HPBV schriftlich vorliegen (Ärztliche Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers etc.).

(4) Ein Zuspätkommen gilt als entschuldigtes Nichtantreten (siehe Ziffer 2.3.6). Dies wird durch eine Unterschrift des zu spät kommenden Sportlers in der Anwesenheitsliste festgehalten.

2.3.6 Karenzzeit Turnierbeginn

(1) Spielbeginn ist die vom HPBV festgesetzte Uhrzeit. Der Turnierverlauf muss aus den Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.
(2) Die Sportler müssen sich bis spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung angemeldet haben.
(3) Bei Verbandsturnieren ist grundsätzlich **keine** Karenzzeit gestattet.

2.3.7 Karenzzeit Partieaufruf

(1) Ist ein Sportler fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf nicht spielbereit, ist das Spiel für den Betroffenen als verloren zu werten.

2.3.8 Ergebnismeldung im Turnierverlauf

(1) Für das korrekte Ausfüllen des Spielberichtes sind die Sportler selbst verantwortlich.
(2) Der Gewinner der Partie ist dafür verantwortlich, der Turnierleitung das Spielergebnis (ausgefüllter und unterschriebener Spielbericht) bekannt zu machen.

2.3.9 Siegerehrungen bei Turnieren/Meisterschaften

(1) Zur Siegerehrung haben die Sportler grundsätzlich pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen (bei Ehrungen im Anschluss an Turnier/Meisterschaft); ansonsten erhalten die Sportler keine Auszeichnung.
(2) Bei Nichterscheinen wird die Auszeichnung dem Betreffenden aberkannt und er wird für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.
(3) Aus gesundheitlichen Gründen kann die Teilnahme an einer Siegerehrung unterlassen werden. Eine Rücksprache dazu ist mit der Turnierleitung zwingend.

2.3.10 Bilder und Presseberichte

(1) Fotos/Bilder und Presseberichte, die auf Veranstaltungen des Hessischen Billard Verbandes gemacht und auf der Internetseite des HPBV veröffentlicht werden, dürfen für jegliche Printmedien, Webseiten oder private Zwecke (Facebook, Twitter, Vereinsseiten) verwendet werden.
(2) Voraussetzung ist die Nennung des Urhebers „Hessischer Pool Billard Verband“ mit Hinterlegung eines Web-Links zu www.hpbv.de.

2.3.11 Übermittlung Turnierergebnisse

(1) Für Verbandsturniere wird die Software von www.cuescore.com verwendet. Die Turniere werden darin erfasst und durchgeführt.
(2) Die Einschreibliste muss bis Dienstag nach dem Turnier in digitaler Form an die Geschäftsstelle gesendet werden.

2.3.12 Rangliste

(1) Nach Beendigung des jeweiligen Wettbewerbs ist eine Verbandsrangliste mit 7-tägiger Einspruchsfrist zu erstellen, den Vereinen zuzustellen und auf der HPBV-Homepage/Cuescore zu veröffentlichen.

2.3.13 Entschuldigung

(1) Entschuldigungen besitzen nur dann eine Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur usw.) und spätestens am Donnerstag, der dem Wettbewerb folgenden Woche, der Geschäftsstelle des HPBV in digitaler Form vom Vereinsaccount vorliegen (Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers, Polizeibericht).

2.3.14 Unsportliches Verhalten im Turnierbetrieb

(1) Als unsportliches Verhalten im Turnierbetrieb ist jegliches Verhalten einzuordnen:
- welches dem Ansehen des Billardsportes schadet,
- wider die Natur des Spiels gerichtet ist,
- oder einen sportlichen und fairen Verlauf der Partie zerstört. Dazu gehört z. B.:
  - Ablenken des Gegners,
  - die Positionen von Kugeln anders als durch einen Stoß zu verändern,
  - weiterzuspielen, nachdem ein Foul begangen oder das Spiel unterbrochen wurde,
  - während eines Spiels am benachbarten Tisch Trainingsstöße zu absolvieren,
  - den Tisch zu markieren,
  - das Spiel zu verzögern,
  - den Spielablauf betreffende Absprachen zu treffen,
  - unangebrachte Ausrüstungen zu benutzen.

(2) Dies wird beim ersten Mal mit dem Verlust des Spiels und beim zweiten Mal mit dem Verlust der Begegnung bestraft.

2.3.15 Vorkommnisse/Mangel

2.3.15.1 Nichtantreten von Sportlern unentschuldigt

(1) Ist ein Sportler ohne Entschuldigung (siehe hierzu (4) (1) und 2.3.13) nicht angetreten, so wird er in der nächsten Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft.

(2) Weiterhin greift der Strafkatalog (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.15.2 Nichtantreten von Sportlern entschuldigt

(1) Ist ein Sportler mit Entschuldigung (siehe hierzu Ziffer (4) (1) und 2.3.13) nicht angetreten, so wird er in der nächsten Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft.

2.3.15.3 Kleidung nicht korrekt

(1) Tritt ein Sportler in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 2.1.1) vor Beginn des Turniers an, wird dem Sportler die Möglichkeit gegeben, diese Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die

Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen, wird er vom Wettbewerb disqualifiziert (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(2) Tritt ein Sportler während dem Turnier in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 2.1.1) an, wird er verwarnt und hat die Möglichkeit, diese Beanstandung innerhalb von 15 Minuten abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die Beanstandung innerhalb von 15 Minuten abzustellen, wird er vom Wettbewerb disqualifiziert (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.15.4 Unsportliches Verhalten

(1) Ein unsportliches Verhalten wird gemäß Ziffer 2.3.14 beim ersten Mal mit dem Verlust des Spiels und beim zweiten Mal mit dem Verlust der Begegnung bestraft.

(2) Mit dem Verlust der Begegnung wird der Sportler vom Wettbewerb disqualifiziert. Und kann mit einem Bußgeld bestraft werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.15.5 Verstoß gegen Alkohol- oder Rauchverbot

(1) Wird das Alkohol- und Rauchverbot (gemäß Ziffer 1.7.2) vom Spieler während des Wettbewerbes nicht eingehalten und wird dies nach Aufforderung nicht unterlassen, kann dieser vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(2) Dies wird in den Turnierunterlagen schriftlich festgehalten.

(3) Im Ermessen des Landesturnierwartes obliegt es, gemäß Ziffer 1.7.2, ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.15.6 Aufgabe/Schenken einer Partie unentschuldigt

(1) Sportler, die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der Meisterschaft bzw. vom Turnier, ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung ausgeschlossen.

(2) Wird dem HPBV bis zum Donnerstag der Folgewoche keine ausreichende Entschuldigung für den Abbruch des Wettbewerbes vorgelegt, wird der Betreffende in der kommenden Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft.

(3) Im Ermessen des Landesturnierwartes obliegt es dann, ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.3.15.7 Aufgabe/Schenken einer Partie entschuldigt

(1) Sportler, die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der Meisterschaft bzw. vom Turnier, ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung ausgeschlossen.

(2) Wird dem HPBV bis zum Donnerstag der Folgewoche eine ausreichende Entschuldigung für den Abbruch des Wettbewerbes vorgelegt, liegt es im Ermessen des Landesturnierwartes, ob der Spieler in der kommenden Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft wird oder nicht.

(3) Weiterhin liegt es im Ermessen des Landesturnierwartes, ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

2.4 Sonstige Turniere

(1) Angehörigen der DBU ist es nicht gestattet, an nicht genehmigten Turnieren von Mitgliedern der DBU teilzunehmen. Die Teilnahme von Sportlern des HPBV an Turnieren von Nichtmitgliedern der DBU bedarf der Genehmigung durch den HPBV.

(2) Die Teilnahme an internationalen Turnieren, die nicht von der EPBF genehmigt sind, bedarf es eines Antrages über den HPBV an die DBU. Die Teilnahme an genehmigten internationalen Turnieren im Ausland muss der DBU (über den HPBV) 14 Tage vor dem Turniertermin mitgeteilt werden.

2.4.1 Turniergenehmigung

(1) Die Austragung von Turnieren muss beim Landesturnierwart des HPBV in digitaler Form beantragt werden. Nach Genehmigung muss vom Veranstalter am Turnierort für alle Teilnehmer gut sichtbar die Genehmigungsnummer ausgehängt werden. Fehlt die Genehmigungsnummer, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Turnier nicht genehmigt ist.

(2) Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Turniere:

a) die Geldpreise in Höhe von 5.000,00 Euro oder Sachpreise in gleicher Höhe ausgesetzt sind;

b) internationale Turniere, die im Bereich der DBU stattfinden (diese Turniere müssen bei entsprechendem Erfordernis zudem durch den zuständigen internationalen Verband genehmigt sein);

c) Turniere, die als Qualifikation bzw. Vorqualifikation zu einer internationalen Veranstaltung bzw. internationalen Turniere ausgeschrieben sind.

(3) Sportbetrieb Snooker

Der Sportbetrieb ist in die Bereiche Richtlinien, Ligabetrieb, Turnierbetrieb und sonstige Turniere aufgeteilt.

3.1 Richtlinien

3.1.1 Spielkleidung

(3) Bei allen Sportveranstaltungen des HPBV müssen die Teilnehmer ab Beginn des Wettbewerbes in der nachfolgend beschriebenen Kleidung antreten.
Sie besteht aus:

a) einem einfarbigen, langärmeligen Hemd und einer Weste (mit Vereinsemblem).
b) oder wahlweise gemäß Kleiderordnung Pool 2.1.1a) Trikot mit Vereinsemblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) und aus Stoff sein muss. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft. Das Emblem kann als einzigen Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Das Trikot ist in der Hose zu tragen.
c) geschlossenen, schwarzen Schuhen (keine Sandalen, Turnschuhe oder ähnliche).
d) langer schwarzer Stoffhose; Jeans, so genannte Tuch- oder Anzugshosen sind erlaubt. Nicht erlaubt sind: Leder- oder Wildlederhosen, reine Synthetik-, Jogging-, Sport- oder Trainingshosen, sowie Arbeitshosen wie Zimmermannshosen aus Cord, Kfz-Latzhosen, Schornsteinfegerhosen, etc.
Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch ein langer schwarzer Stoffrock. Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichend angemessene Kleidung vom HPBV genehmigt werden.
e) für Sportler mit körperlichen Behinderungen und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der erforderlichen Kleidung antreten können, ist ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Sondergenehmigung zu erteilen.
f) bei Mannschaftswettbewerben müssen alle Mannschaftsmitglieder in einheitlicher Spielkleidung antreten.
g) für Sportler, die am aktiven Sportbetrieb Pool des Verbandes teilnehmen, kann die Richtlinie für die Spielbekleidung aus dem Sportbetrieb Pool angewendet werden.

3.1.2 Schiedsrichter

(1) Im Spielbetrieb Snooker des HPBV werden grundsätzlich keine Schiedsrichter eingesetzt. Der nicht an der Aufnahme befindliche Sportler übernimmt die Schiedsrichtertätigkeiten.
(2) Siehe weiterhin Ziffer 1.7.8.

3.1.3 Spielmaterial

(1) Die Snooker-Tische und die Snooker-Kugeln müssen den von der DBU vorgegebenen Richtlinien entsprechen.

3.1.4 Spielraum

(1) Die Aufstellung der Snooker-Tische hat so zu erfolgen, dass rund um die Tische ein Bewegungsraum von 150 cm (ab Tischaußenkante) und eine Queuefreiheit von 150 cm (ab Tischaußenkante) vorhanden sind.

(2) Der HPBV behält sich vor, in Einzelfällen eine Genehmigung zu erteilen, die es erlaubt, dass dieses Maß unterschritten wird. Eine solche Genehmigung wird nur einmalig für eine Saison erteilt.

3.2 Ligabetrieb

3.2.1 Definition Mannschaft

(1) Im Snookerbereich müssen mindestens drei Spieler pro Mannschaft eingetragen sein.

(2) Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen, welcher seine Erreichbarkeit per Telefon und Mailadresse dem HPBV und den Vereinen zur Verfügung stellt.

3.2.2 Pflichten Heimmannschaft

(1) Die Heimmannschaft ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Spielmaterials (Snookertische, Kugeln, Hilfsgeräte, usw.) sowohl für die Bedingungen im Spielraum (Temperatur, Feuchtigkeit, usw.) verantwortlich.

(2) Die Heimmannschaft hat vor Begegnungen dafür zu sorgen, dass Gastmannschaften bzw. Teilnehmer mindestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn Zugang zu den Spielmaterialien (auf und mit denen die Begegnung stattfindet) haben, um sich einzuspielen.

(3) Zum Beginn der Begegnung ist die Gastmannschaft gemeinschaftlich zu begrüßen und die einzelnen Paarungen bekannt zu geben.

(4) Die Verabschiedung der Gastmannschaft erfolgt ebenfalls gemeinschaftlich nach der Beendigung der Mannschaftsbegegnung.

3.2.3 Spielbeginn

(1) Spielbeginn ist die vom HPBV festgesetzte Uhrzeit.

(2) Jede Mannschaft muss vor dem ersten Stoß einer Begegnung einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist.

(3) Vor dem ersten Stoß offizieller Begegnungen ist von den Mannschaftsführern die Spielberechtigung der Sportler und Mannschaften zu überprüfen.

(4) Reklamationen bezüglich Spielberechtigung, Spielmaterial und Spielerkleidung etc. haben durch den Mannschaftsführer bzw. dessen Vertreter am Spieltag zu erfolgen. Entsprechende Vermerke sind vor dem ersten Stoß in den Spielbericht einzutragen.

3.2.4 Karenzzeit

(1) Tritt eine Mannschaft 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn nicht vollzählig an (Karenzzeit), ist die betreffende Begegnung für diese Mannschaft mit dem höchstmöglichen Ergebnis als verloren zu werten.

3.2.5 Nichtantreten

(1) Mannschaften, die insgesamt während einer Saison dreimal nicht angetreten sind, abgemeldet oder disqualifiziert werden, sind in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt.

(2) Spieler einer solchen Mannschaft werden, sofern sie vom Verein nicht abgemeldet werden, automatisch vom Verband als Stammspieler der nächsthöheren Mannschaft zugeordnet.

3.2.6 Tische

(1) Die Entscheidung darüber, an wie vielen Tischen gespielt wird, trifft die Heimmannschaft.

(2) Wenn möglich, soll eine Begegnung an mindestens zwei Tischen ausgetragen werden. In der Oberliga muss an zwei Tischen gespielt werden.

(3) Der HPBV kann Ausnahmegenehmigungen für eine Saison erteilen.

3.2.7 Kleidung

(1) Wird ein Spieler eingesetzt, der gemäß Ziffer 3.1.1 nicht korrekt gekleidet ist, werden die Partien dieses Spielers mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner gewertet, sofern vor Beginn der Mannschaftsbegegnung auf dem Spielberichtsbogen schriftlich dagegen Protest eingelegt wurde. Die Partien müssen dennoch gespielt werden.

3.2.8 Mannschaftspass

(1) Beide Mannschaften sind verpflichtet, die aktuellen Mannschaftspässe vor dem Beginn der Begegnung vorzulegen.

(2) Mit der Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigen die Mannschaftsführer die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler der eigenen Mannschaft.

3.2.9 Aufstellung und Begrüßung

(1) Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung vollzählig Aufstellung.

(2) Die Mannschaftsaufstellung auf dem Spielbericht muss vor dem ersten Stoß erfolgen und ist den Mannschaftsführern freigestellt; sie muss nicht nach der Spielstärke erfolgen.

3.2.10 Spielbericht

(1) Von der Heimmannschaft sind Spielberichte in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Die Gastmannschaft erhält den Durchschlag. Das Original verbleibt bei der Heimmannschaft und ist bis zum Beginn der folgenden Saison abrufbereit aufzubewahren und auf Verlangen dem HPBV zuzusenden. Erfolgt unter Bemerkungen ein Eintrag, muss der Original-Spielbericht innerhalb von fünf Tagen zur Geschäftsstelle geschickt werden.

(2) Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes (Aufstellung) dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
(3) Der Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden.
(4) Die Heimmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht korrekt und vollständig ausgefüllt ist. Ein nicht korrekt oder unvollständig ausgefüllter Spielbericht kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

3.2.11 Einsatz von Spielern

(1) Alle im Spielbericht eingetragenen Sportler dürfen innerhalb eines Verbands-Spieltages nur in einer Mannschaft in der Verbandsrunde eingesetzt werden. Dabei spielt der Zeitpunkt der Begegnung keine Rolle, sondern nur die Spieltagsnummer.
(2) Jeder Spieler darf zweimal in einer oberen Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden (dabei ist allein die Mannschaftsnummer entscheidend, nicht die Ligazugehörigkeit). Beim dritten Einsatz in einer anderen Mannschaft hat der Spieler sich in dieser Mannschaft festgespielt, in der er seinen dritten Ersatzspiel-Einsatz hatte. Ab diesem Zeitpunkt ist er nur noch in dieser Mannschaft spielberechtigt und darf auch nicht mehr in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.
(3) Wird ein für den Verein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren zu werten, d. h. die Begegnung ist mit dem größtmöglichen Ergebnis für den Gegner zu werten.

3.2.12 Ergebnismeldungen Online

(1) Verantwortlich für die termingerechte Spielergebniseingabe ist der gastgebende Verein. Die Spielergebnisse müssen in VeVeTo eingegeben werden.
Die Ergebniseingabe der Mannschaftsbegegnung muss bis spätestens 23:59 Uhr des gleichen Tages erfolgen.
Versäumnisse werden mit einem Bußgeld (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2) belegt.
(2) Sollte nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Spieltermin das Spielergebnis weiterhin noch nicht gemeldet sein, wird die Partie mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die Gastmannschaft gewertet.
(3) Die Gastmannschaft ist für die Kontrolle des eingegebenen Ergebnisses zuständig. Eventuelle Fehleingaben müssen innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Landessportwart beanstandet werden.
(4) Bei Fehlern in dem schon gespeicherten Spielbericht, ist eine digitale Kopie des Spielberichts an den Landessportwart zu übersenden.

3.2.13 Ablauf Protest

(1) Störungen, die den Spielablauf betreffen, sind sofort unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht einzutragen. Für längere Texte soll ein gesondertes Blatt benutzt werden. Gegebenenfalls ist die Partie hierfür zu unterbrechen.
(2) Ohne eine solche Eintragung werden später eingehende Beschwerden oder Proteste nicht anerkannt.

(3) Der unterschriebene Protest ist mit dem Spielbericht innerhalb von sieben Tagen elektronisch dem zuständigen Landessportwart zuzusenden.

3.2.14 Vorkommnisse/Mangel

3.2.14.1 Mannschaft nur zu zweit angetreten

(1) Im Sportbetrieb Snooker muss eine Mannschaft vollständig antreten! Die Begegnung wird mit 0:6 gewertet und wird als nicht angetreten behandelt (siehe Ziffer 3.2.14.5).

3.2.14.2 Spieler nicht spielberechtigt, weil nicht im Mannschaftspass gemeldet

(1) Wird ein für die Mannschaft nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt (nicht im Mannschaftspass eingetragener Spieler), ist die Mannschaftsbegegnung als verloren zu werten, d. h. die Begegnung ist mit dem größtmöglichen Ergebnis für den Gegner (6:0) zu werten.

(2) Der Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft kann bis zu fünf Spieltagen für den Ligaspielbetrieb gesperrt werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(3) Der HPBV behält sich für den nicht spielberechtigten Spieler vor, nach Meldung in den Mannschaftspass eine Spielsperre von bis zu drei Spieltagen für den Ligaspielbetrieb zu verhängen.

3.2.14.3 Ein Spieler nicht spielberechtigt, weil nicht im Verein gemeldet

(1) Wird ein für die Mannschaft nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt (nicht im Mannschaftspass eingetragener Spieler und nicht als aktiver Spieler vom Verein gemeldet), ist die Mannschaftsbegegnung als verloren zu werten, d. h. die Begegnung ist mit dem größtmöglichen Ergebnis für den Gegner (6:0) zu werten.

(2) Der Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft kann bis zu fünf Spieltage für den Ligaspielbetrieb gesperrt werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(3) Der HPBV behält sich für den nicht spielberechtigten Spieler vor, nach Meldung in den Mannschaftspass eine Spielsperre von bis zu drei Spieltagen für den Ligaspielbetrieb zu verhängen.

3.2.14.4 Spieler hat bereits in einer anderen Mannschaft am gleichen Verbandsspieltag gespielt

(1) Wird ein Spieler eingesetzt, der bereits an diesem Verbandsspieltag in einer anderen Mannschaft eingesetzt wurde oder nicht in dieser Mannschaft spielberechtigt ist, werden diese Partien mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner gewertet (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(2) Werden nur zwei für diese Mannschaft spielberechtigte Spieler eingesetzt, ist die gesamte Begegnung für diese Mannschaft mit 0:6 zu werten, denn damit gilt die Mannschaft als nicht angetreten (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.5 Mannschaft nicht oder zu spät angetreten

(1) Tritt eine Mannschaft gemäß Ziffer 3.2.5 nicht an, wird gemäß Ziffer 3.2.4 die Partie als verloren gewertet und ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(2) Tritt eine Mannschaft gemäß Ziffer 3.2.4 zu spät an (Karenzzeit überschritten), wird gemäß Ziffer 3.2.4 die Partie als verloren gewertet und ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.6 Kleidung nicht korrekt

(1) Ist die Spielkleidung gemäß Ziffer 3.2.7 nicht korrekt, wird ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.7 Spielbericht nicht oder zu spät eingestellt

(1) Erfolgt die Online-Eingabe nicht oder nicht fristgerecht, wird gemäß Ziffer 3.2.12 ein Bußgeld erhoben (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.8 Manipulation Spielbericht

(1) Werden in dem Spielbericht vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Spielberichte angefertigt, ohne dass eine Spielbegegnung stattgefunden hat (Spielmanipulation), können beide Mannschaften durch einen Präsidiumsbeschluss disqualifiziert werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.9 Unsportliches Verhalten

(1) Unsportliches Verhalten muss mit Uhrzeit im Spielbericht notiert werden. Die Spielbegegnung wird danach fortgesetzt und zu Ende gespielt.
(2) Weiteres Vorgehen für beide Mannschaften siehe Ziffer 3.2.13.
(3) Wurde der Protest fristgemäß eingereicht, wird dieser danach durch den Landessportwart bzw. vom Präsidium bearbeitet und ein Beschluss gefasst.

3.2.14.10 Verstoß gegen Alkohol- o. Rauchverbot

(1) Wird das Alkohol- und Rauchverbot (gemäß Ziffer 1.7.2) während des Spieltages nicht eingehalten und wird dies nach Aufforderung nicht unterlassen, kann der Spieltag abgebrochen werden.
(2) Dies wird im Spielbericht festgehalten. Weiteres Vorgehen für beide Mannschaften siehe Ziffer 3.2.13.
(3) Im Ermessen des Landessportwartes liegt es dann, über verschiedene Optionen zu entscheiden:
- das Spiel wiederholen zu lassen.
- das Spiel für die Mannschaft „zu Null“ zu Werten, die den Verstoß begangen hat.
- Bußgelder gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.2.14.11 Entschuldigungen

(1) Entschuldigungen besitzen nur dann eine Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur, Stau usw.) und spätestens am Donnerstag, der dem Wettbewerb folgenden Woche, der Geschäftsstelle des HPBV in digitaler Form und vom Vereinsaccount gesendet vorliegen (Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers, Polizeibericht).

3.2.15 Spielverlegung

(1) Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landessportwartes. Die Spielverlegung ist zwischen den Mannschaften im Vorfeld

abzustimmen. Ist ein neuer Termin gefunden, ist die Spielverlegung über VeVeTo unter „Spielverlegung“ abzuwickeln. Die Spielverlegung muss bis Freitag, 18 Uhr, im System abgeschlossen sein (Zustimmung beider Vereine und des Landessportwartes) und ist für beide Mannschaften bindend.
Eine Unterschreitung der Frist ist nur mit triftigem Grund beim Vizepräsident Sport zu beantragen.

(2) Nachholbegegnungen müssen innerhalb von 28 Tagen durchgeführt werden. Allerdings sind Nachverlegungen hinter den letzten Spieltag der laufenden Saison nicht möglich.

(3) Nachverlegte Begegnungen werden bei fehlender Mitteilung an den HPBV für beide beteiligten Mannschaften mit dem größtmöglichen Ergebnis als verloren gewertet.

(4) Ein Wechsel des Gastgebers in der Hinrunde hat nicht automatisch einen Tausch des Gastgebers in der Rückrunde zur Folge. Dies muss durch die beiden Mannschaften separat beantragt werden.

(5) Spielverlegungen (ein Tausch des Gastgebers gilt auch als Spielverlegung), die nicht vom Landessportwart genehmigt sind und trotzdem verlegt wurden, werden für beide Mannschaften mit 0:0 Spielen und 0:0 Punkten bestraft.

(6) Für die beiden letzten Spieltage gilt folgende Regelung:
- diese Spieltage können nicht auf ein anderes Datum verlegt werden.
- der Gastgeber darf gewechselt werden.
- ein anderer Spielbeginn (Uhrzeit) ist möglich. Jedoch nicht nach 18 Uhr.

3.3 Verbands-Turnierbetrieb

(1) Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchem Termin und an welchem Ort gespielt wird und mindestens vier Teilnehmer anwesend sind.

3.3.1 Pflichten Ausrichter/Gastgeber

(1) Für jedes Verbandsturnier, welches nicht durch den HPBV geleitet wird, muss der Ausrichter/Gastgeber eine erfahrene Turnierleitung stellen.

(2) Der Ausrichter/Gastgeber eines Verbandsturnieres hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer mindestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn Zugang zu den Tischen haben, um sich einspielen zu können. Des Weiteren hat der Ausrichter/Gastgeber dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer vor Ort sich in die entsprechende ausgelegte Einschreibeliste eintragen.

(3) Die Turniere werden in Cuescore geführt und sind öffentlich einsehbar.

3.3.2 Allgemeine Bestimmungen

(1) In begründeten Fällen ist der HPBV berechtigt, Einzelwettbewerbe neu anzusetzen.

3.3.3 Meldungen

(1) Meldungen zu den Wettbewerben müssen über Cuescore zu den bekannt gemachten Terminen erfolgen.

(2) Nachmeldungen, bis zum Turnierbeginn am Turnierort sind gestattet, wenn der Verband diese grundsätzlich in der Ausschreibung vorgesehen hat. Eine entsprechende Nachmeldegebühr kann jedoch im Einzelfall erhoben werden (siehe hierzu die jeweilige Ausschreibung).
(3) Spieler werden durch den Verein bis zum Meldeschluss in die Meldeliste eines Wettbewerbes gemeldet.
(4) Nach dem Meldeschluss werden die spielberechtigten Spieler von der Meldeliste in die Teilnehmerliste übertragen.

3.3.4 Kleidung

(1) Bei Turnierbeginn hat sich der Sportler in korrekter Kleidung gemäß Ziffer 3.1.1 bei der Turnierleitung anzumelden.
(2) Eine Beanstandung der Kleidung des gegnerischen Spielers kann nur vor Beginn der Begegnung bei der Turnierleitung beanstandet werden.

3.3.5 Abmeldung, Nichtantreten

(1) Entschuldigungen für das Nichtantreten müssen über den Vereinsaccount erfolgen und besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur, etc.) und spätestens am Donnerstag, der dem Wettbewerb folgenden Woche, der Geschäftsstelle des HPBV in digitaler Form vorliegen (Ärztliche Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers etc.).
(2) Ein Zuspätkommen gilt als entschuldigtes Nichtantreten siehe Ziffer 3.3.6. Dies wird durch eine Unterschrift des zu spät kommenden Sportlers in der Anwesenheitsliste festgehalten.

3.3.6 Karenzzeit Turnierbeginn

(1) Spielbeginn ist die vom HPBV festgesetzte Uhrzeit.
(2) Die Sportler müssen sich bis spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung angemeldet haben.
(3) Bei Verbandsturnieren ist grundsätzlich keine Karenzzeit gestattet.

3.3.7 Karenzzeit Partieaufruf

(1) Ist ein Sportler fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf nicht spielbereit, ist das Spiel für den Betroffenen als verloren zu werten.

3.3.8 Ergebnismeldung

(1) Für das korrekte Ausfüllen des Spielberichtes sind die Sportler selbst verantwortlich.
(2) Der Gewinner der Partie ist dafür verantwortlich, der Turnierleitung das Spielergebnis (ausgefüllter und unterschriebener Spielbericht) bekannt zu machen.

3.3.9 Siegerehrungen

(1) Zur Siegerehrung haben die Sportler grundsätzlich pünktlich und in Spielkleidung (bei Ehrung im Anschluss an Turnier/Meisterschaft) zu erscheinen; ansonsten erhalten die Sportler keine Auszeichnung.

(2) Die Auszeichnung wird dem Betreffenden aberkannt und er wird für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.

3.3.10 Bilder und Presseberichte

(1) Fotos/Bilder und Presseberichte, die auf Veranstaltungen des Hessischen Billard Verbandes gemacht werden, und auf der Internetseite des HPBV veröffentlicht werden, dürfen für jegliche Printmedien, Webseiten oder private Zwecke (Facebook, Twitter, Vereinsseiten) verwendet werden.

(2) Voraussetzung ist die Nennung des Urhebers „Hessischer Billard Verband“ mit Hinterlegung eines Web-Links zu www.hpbv.de.

3.3.11 Übermittlung Turnierergebnisse

(1) Für Verbandsturniere wird die Software von www.cuescore.com verwendet. Die Turniere werden darin erfasst und durchgeführt.

(2) Die Einschreibeliste muss bis Dienstag nach dem Turnier in digitaler Form an die Geschäftsstelle gesendet werden.

3.3.12 Rangliste

(1) Nach Beendigung des jeweiligen Wettbewerbs ist eine Verbandsrangliste mit 7-tägiger Einspruchsfrist zu erstellen, den Vereinen zuzustellen und auf der HPBV-Homepage/Cuescore zu veröffentlichen.

3.3.13 Entschuldigung

(1) Entschuldigungen besitzen nur dann eine Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Dienst, Kur usw.) und spätestens am Donnerstag der dem Wettbewerb folgenden Woche der Geschäftsstelle des HPBV digital und vom Vereinsaccount gesendet vorliegen (Atteste, Bescheinigungen des Arbeitgebers, Polizeibericht).

3.3.14 Unsportliches Verhalten im Turnierbetrieb

(1) Als Unsportliches Verhalten ist jegliches Verhalten einzuordnen,

- welches dem Ansehen des Billardsportes schadet,
- gegen die Natur des Spiels gerichtet ist,
- oder einen sportlichen und fairen Verlauf der Partie zerstört. Dazu gehört z. B.:
  - Ablenken des Gegners.
  - die Positionen von Kugeln anders als durch einen Stoß zu verändern.
  - weiterzuspielen, nachdem ein Foul begangen oder das Spiel unterbrochen wurde.
  - während eines Spiels am benachbarten Tisch Trainingsstöße zu absolvieren.
  - den Tisch zu markieren.
  - das Spiel zu verzögern.
  - den Spielablauf betreffende Absprachen zu treffen.

- unangebrachte Ausrüstungen zu benutzen.

(2) Dies wird beim ersten Mal mit dem Verlust des Spiels und beim zweiten Mal mit dem Verlust der Begegnung bestraft.

3.3.15 Vorkommnisse/Mangel

3.3.15.1 Nichtantreten von Sportlern unentschuldigt

(1) Ist ein Sportler ohne Entschuldigung (siehe hierzu Ziffer 3.3.5 (1) und 3.3.13) nicht angetreten, greift der Strafkatalog (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.3.15.2 Nichtantreten von Sportlern entschuldigt

(1) Ist ein Sportler mit Entschuldigung (siehe hierzu Ziffer 3.3.5 (1) und 3.3.13) nicht angetreten, so wird keine weitere Strafe fällig.

3.3.15.3 Kleidung nicht korrekt

(1) Tritt ein Sportler in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 3.1.1) vor Beginn des Turniers an, wird dem Sportler die Möglichkeit gegeben, diese Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die Beanstandung bis 15 Minuten nach Turnierbeginn abzustellen, wird er vom Wettbewerb disqualifiziert (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

(2) Tritt ein Sportler während dem Turnier in nicht korrekter Spielkleidung (gemäß Ziffer 3.1.1) an, wird er verwarnt und hat die Möglichkeit, diese Beanstandung innerhalb von 15 Minuten abzustellen. Ist es dem Spieler nicht möglich, die Beanstandung innerhalb von 15 Minuten abzustellen, wird er vom Wettbewerb disqualifiziert (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.3.15.4 Unsportliches Verhalten

(1) Ein unsportliches Verhalten wird gemäß Ziffer 3.3.14 beim ersten Mal mit dem Verlust des Spiels und beim zweiten Mal mit dem Verlust der Begegnung bestraft.

(2) Mit dem Verlust der Begegnung wird der Sportler vom Wettbewerb disqualifiziert und kann mit einem Bußgeld bestraft werden (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.3.15.5 Verstoß gegen Alkohol- oder Rauchverbot

(1) Wird das Alkohol- und Rauchverbot (gemäß Ziffer 1.7.2) vom Spieler während des Wettbewerbes nicht eingehalten und wird dies nach Aufforderung nicht unterlassen, kann dieser vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(2) Dies wird in den Turnierunterlagen schriftlich festgehalten.

(3) Im Ermessen des Landesturnierwartes obliegt es, gemäß Ziffer 1.7.2 ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.3.15.6 Aufgabe/Schenken einer Partie unentschuldigt

(1) Sportler, die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der Meisterschaft bzw. vom Turnier, ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung, ausgeschlossen.

(2) Wird dem HPBV bis zum Donnerstag der Folgewoche keine ausreichende Entschuldigung für den Abbruch des Wettbewerbes vorgelegt, wird der Betreffende in der kommenden Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft.
(3) Im Ermessen des Landesturnierwartes obliegt es, ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.3.15.7 Aufgabe/Schenken einer Partie entschuldigt

(1) Sportler, die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der Meisterschaft bzw. vom Turnier, ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung, ausgeschlossen.
(2) Wird dem HPBV bis zum Donnerstag der Folgewoche eine ausreichende Entschuldigung für den Abbruch des Wettbewerbes vorgelegt, liegt es im Ermessen des Landesturnierwartes, ob der Spieler in der kommenden Saison eine Leistungsklasse tiefer eingestuft wird oder nicht.
(3) Weiterhin liegt es im Ermessen des Landesturnierwartes, ein Bußgeld gegen den Verstoß auszusprechen (siehe Bußgeldkatalog Ziffer 4.2).

3.4 Sonstige Turniere

(1) Angehörigen der DBU ist es nicht gestattet, an nicht genehmigten Turnieren von Mitgliedern der DBU teilzunehmen. Die Teilnahme von Sportlern des HPBV an Turnieren von Nichtmitgliedern der DBU bedarf der Genehmigung durch den HPBV.
(2) Die Teilnahme an internationalen Turnieren, die nicht von der EPBF genehmigt sind, bedarf es eines Antrages über den HPBV an die DBU. Die Teilnahme an genehmigten internationalen Turnieren im Ausland muss der DBU (über den HPBV) 14 Tage vor dem Turniertermin mitgeteilt werden.

3.4.1 Turniergenehmigung

(1) Die Austragung von Turnieren muss beim Landesturnierwart in digitaler Form beantragt werden. Nach Genehmigung muss vom Veranstalter am Turnierort für alle Teilnehmer gut sichtbar die Genehmigungsnummer ausgehängt werden. Fehlt die Genehmigungsnummer, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Turnier nicht genehmigt ist.
(2) Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Turniere:
   a) die Geldpreise in Höhe von 5.000,00 Euro oder Sachpreise in gleicher Höhe ausgesetzt sind;
   b) internationale Turniere, die im Bereich der DBU stattfinden (diese Turniere müssen bei entsprechendem Erfordernis zudem durch den zuständigen internationalen Verband genehmigt sein);
   c) Turniere, die als Qualifikation bzw. Vorqualifikation zu einer internationalen Veranstaltung bzw. internationalen Turnieren ausgeschrieben sind.

(4) Bußgelder und Strafen

4.1 Strafbestimmungen

(1) Ausgesprochene Strafen müssen den betroffenen Vereinen in jedem Fall schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zugestellt werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der STO von Mannschaften, Sportlern und Vereinen werden von den zuständigen Organen des HPBV geahndet.

(3) Strafen in Form von Geldbußen, die gegen Sportler und Mannschaften verhängt werden, sind von den Vereinen, bei denen die Betroffenen Mitglied sind, zu zahlen.

4.2 Bußgeldkatalog

Ligaspielbetrieb	Kapitel	Bußgeld
Abmeldung Mannschaft	1.6.2.3	300,- €
Spieler nicht spielberechtigt, nicht im **Mannschaftspass**	2.2.13.2 3.2.14.2	100,- €
Spieler nicht spielberechtigt, nicht im **Verein** gemeldet	2.2.13.3 3.2.14.3	200,- €
Spieler hat bereits in einer anderen Mannschaft am gleichen Verbandsspieltag gespielt	(3) (1) 3.2.14.4 (1)	50,- €
	(3) (1) 3.2.14.4 (2)	100,- €
	(3) (2)	100,- €
Mannschaft nicht oder zu spät angetreten	2.2.13.5 (1) 3.2.14.5 (1)	200,- €
	2.2.13.5 (1) 3.2.14.5 (2)	100,- €
Kleidung nicht korrekt	2.2.13.6 3.2.14.6	50,- €
Spielbericht nicht oder zu spät eingestellt	2.2.11 2.2.13.7 3.2.12 3.2.14.7	30,- €
Spielbericht nicht korrekt ausgefüllt	2.2.9.1 3.2.10.4	30,- €
Manipulation Spielbericht	2.2.13.8 3.2.14.8	200,- €
Verstoß gegen Alkohol- o. Rauchverbot	2.2.13.10 3.2.14.10	30,- €

Turnierbetrieb	Kapitel	Bußgeld
Nichtantreten von Sportlern unentschuldigt	2.3.15.1 3.3.15.1	50,- €
Kleidung nicht korrekt	2.3.15.3 (1) 3.3.15.3 (1)	50,- €
	2.3.15.3 (1) 3.3.15.3 (2)	30,- €
Unsportliches Verhalten	(1) (1)	100,- €
Verstoß gegen Alkohol- oder Rauchverbot	2.3.15.5 3.3.15.5	30,- €
Aufgabe/Schenken einer Partie unentschuldigt HM=100,- €; LK-A=75,- €; LK-B=50,- €; LK-C=30,- €; LK-D=20,- €	2.3.15.6 3.3.15.6	100,- €
Aufgabe/Schenken einer Partie entschuldigt HM=50,- €; LK-A=40,- €; LK-B=30,- €; LK-C=20,- €; LK-D=10,- €	2.3.15.6 2.3.15.7 3.3.15.7	50,- €

(5) Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser STO sind bindend für alle HPBV-Angehörige.
Diese STO tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.
Beschlossene Änderungen durch das Präsidium werden den Vereinen jeweils mitgeteilt.
Diese Änderungen gelten dann ebenfalls als Bestandteil der STO.

Weiterstadt, 03. Juli 2026